

Satzung des Vereins „Freundeskreis Botanischer Garten Oberholz“ e.V.

I. Name, Sitz sowie Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Botanischer Garten Oberholz“ e.V.

Er hat seinen Sitz in Großpösna - Oberholz bei Leipzig, 04463 Großpösna, Störnthaler Weg 2, und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist, den Botanischen Garten für Arznei- und Gewürzpflanzen Oberholz in seiner Spezifik als Lehrgarten zu erhalten und Fachwissen zu vermitteln und die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe zu fördern.

§ 3

Er sucht diesen Zweck zu erreichen, indem er sich einsetzt,

- die Öffentlichkeit verstärkt über den Garten zu informieren
- Veranstaltungen durchzuführen, die die Besonderheiten des Gartens zum Ausdruck bringen, z.B. durch Führungen, Feste, praktische Unterstützung in der Beetpflege
- die Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern zu fördern,
- Bildungsangebote anzubieten zur praxisnahen Vermittlung naturwissenschaftlicher sowie künstlerischer Inhalte

§ 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG können an Vorstandsmitglieder, Mitglieder aller Organe des Vereins und ehrenamtlich Tätige Aufwandsentschädigungen ausgezahlt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 6

Dem Verein können als Mitglieder angehören:

Einzelpersonen, Fördermitglieder und ggf. Ehrenmitglieder, Firmen, Körperschaften

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt - außer durch den Tod - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann aus schwerwiegenden Gründen mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins oder dessen Ziele verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Es wird die Gelegenheit zur Stellungnahme und Anhörung gewährt. Der Beschluss ist durch den Vorstand mitzuteilen.

§ 8

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen
- Erträgen des Vereins aus Veranstaltungen und Projekten
- Mitteln aus Projektanträgen

Die ordentliche Mitgliederversammlung legt die Beitragssätze fest. Mittel des Vereins und Überschüsse aus allen Aktivitäten dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend §§ 2 und 3 verwendet werden.

III. Organe des Vereins

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 10-12)
2. der Vorstand (§ 13)

§ 10

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

2. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte der Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen, entlastet den Vorstand, beschließt den Haushalt und bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Ersatzmann auf die Dauer bis zur nächsten regulären Vorstandswahl.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Stimmgleichheit zur Wahl des Vorstandes entscheidet das Los.

5. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Absprache jährlich einmal schriftlich per Brief, Fax oder E- mail einberufen. Sie wird gleichzeitig im Botanischen Garten ausgehängt.

Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 12

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

§ 13

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 bis 5 Personen, dem 1. Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern als Stellvertreter und Schatzmeister, deren Aufgabenverteilung im Vorstand erfolgt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende ist berechtigt, einem anderen Mitglied des Vorstandes eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung des Vorstandes zu erteilen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung der Finanzmittel entsprechend des zu Beginn des Jahres festgelegten Haushaltsplanes (nach Abstimmung mit der Gemeinde Großpösna, dem Geschäftsführer/Träger und dem Leiter des Gartens).
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der

Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wird er vom 1. Stellvertreter vertreten.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Vorstandssitzungen.
6. Der Schatzmeister führt die Kasse im Einvernehmen mit dem Vorstand.

IV. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 14

Über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösungen darf in einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung vorher angekündigt wurde.

Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Liquidatoren sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (wie z.B. Soziokulturelles Zentrum KuHstall e.V. Großpösna, Förderverein Botanischer Garten Leipzig, Förderverein Klosterbuch) zwecks Verwendung für umweltpädagogische, naturwissenschaftliche sowie kulturelle Bildung und Förderung.

Darüber entscheidet im gegebenen Falle der Vorstand bzw. bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

V. Gerichtsstand

§ 15

Gerichtsstand ist Leipzig-Land

VI. Schlußbestimmung

§ 16

Es wird bestimmt, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

Diese Satzung wurde am 27.4.1991 errichtet, in der Mitgliederversammlung am 30.9.2006 und am 26.11. 2011 unter Abstimmung aktualisiert.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.11. 2015 beschlossen.